



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 221/2023/2024 3. LIGA

10.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 10.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 11.360,- Euro belegt.
2. Der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.750,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und der SpVgg Unterhaching vom 18.05.2024.

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat einerseits wegen des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände nebst Spielunterbrechung, andererseits wegen eines Innenraum- und Platzsturms eine Geldstrafe in Höhe von 13.360,- Euro beantragt, wovon 10.000,- Euro auf den Platzsturm entfallen.

Diesem Antrag vom 24.06.2024 hat die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA bezüglich besagter 10.000,- Euro nicht zugestimmt und sich gegen das Strafmaß gewandt. Dazu

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



führt man aus, ein derartiger Platzsturm sei bei einem solch entscheidenden - letztlich erfolgreichen - Spiel um den Aufstieg nicht zu verhindern gewesen. Durch Verstärkung des Ordnungsdienstes habe aber zumindest ein kontrollierter Ablauf realisiert werden können, wobei bestimmte Fluchttore bereits kurz vor Spielende im Einvernehmen mit der Polizei geöffnet worden seien, um dem Druck nachrückender Zuschauer nachzugeben. Zu diesem Zeitpunkt hätten allerdings bereits etwa Hundert Zuschauer die Zäune überwunden.

Das eigene Bemühen bereits im Vorfeld um größtmögliche Sicherheit, die Tatsache, dass es nicht zu Verletzungen gekommen sei sowie die Verpflichtung der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA zum Ersatz der am Stadion entstandenen Sachschäden rechtfertige ein Absehen von der Verhängung jeglicher Strafe für diesen Komplex.

Dieser Argumentation vermag das Sportgericht allerdings überwiegend nicht zu folgen. Entgegen der Bewertung durch den SC Preußen Münster 06 stellen sich die hier erfolgten Betretungen von Innenraum und Platz (zum Teil noch vor Ende des Spiels) allerdings als verbotene unsportliche Handlungen einer Vielzahl von Anhängern dar, die dem Verein verschuldensunabhängig zugerechnet und nach der ständigen Rechtsprechung der DFB- Rechtsorgane mit - präventiv ausgerichteten - Sanktionen belegt werden. Eine Platzinvasion mit einer Vielzahl von Personen - noch dazu unter Einsatz von Pyrotechnik - birgt hohe Risiken und erhebliche, nicht abschätzbare Gefahren für Leib und Leben von Spielbeteiligten und anderer Personen, auch wenn dies mit hohen Emotionen in Freude über den Aufstieg und ohne grundsätzliche Gewaltbereitschaft erfolgt. Solche Massenbewegungen in hoher Ekstase sind schon nach objektiver Bewertung nicht hinreichend sicher kontrollierbar, extrem gefährlich und können sehr schnell in gefährliche Bedrängungs- und Gewalthandlungen umschlagen. Derart gefährliche äußere Umstände oder das Verhalten Einzelner innerhalb einer Menschenmasse bei räumlicher Beengtheit können zu einer Massenpanik führen, wenn es zu unkontrollierten Flucht- und Wellenbewegungen und damit zu massiven Drucksituationen kommt. Jede Form von Platzsturm ist verboten. Die sogenannten 'friedlichen' Platzstürme werden von der existierenden verbandsrechtlichen Normenlage nicht definiert und in ständiger Rechtsprechung auch von den DFB-Rechtsorganen nicht geduldet (so DFB-Bundesgericht, Urteil Nr.10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 sowie BG-Urteil Nr. 6/2021/2022 vom 20.10.2022). Vorliegend erfolgte im Übrigen das Öffnen der Tore auch keineswegs 'freiwillig', war vielmehr durch den bereits entstandenen Druck der Zuschauer bedingt und erzwungen.

Unter Abwägung der hier berücksichtigungsfähigen, besonderen Strafzumessungskriterien kann die beantragte Geldstrafe für die unerlaubten Platzbetretungen allerdings moderat und vertretbar - allerdings nur im schriftlichen, summarischen Verfahren - auf 8.000,-Euro herabgesetzt werden, dies auch bei vergleichender Betrachtung gleichgelagerter Fälle. Besondere Berücksichtigung fand dabei die hohe (nachgewiesene) Schadensersatzverpflichtung der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA gegenüber der Stadioneigentümerin. Die insgesamt zu verhängende Sanktion ist daher in Höhe von 11.360,- Euro angemessen, gerechtfertigt, aber im Sinne der Prävention auch erforderlich. Eine weitere Reduzierung ist aber selbst bei wohlwollender Betrachtung nicht möglich, zumal der Verein offenbar nicht einmal einen einzigen Täter ermittelt bzw. namhaft gemacht hat, was ihn als zentrale Pflicht trifft.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

24.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und der SpVgg Unterhaching am 18.05.2024 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.360,- Euro belegt.
2. Der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.450,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Richard Hempel, die Inaugenscheinnahme von Fernseh- und Videoaufzeichnungen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Münsteraner Zuschauerbereich mindestens drei pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) gezündet, wodurch sich der Spielbeginn kurzzeitig verzögert hat. Im weiteren Spielverlauf wurden im Münsteraner Zuschauerbereich mindestens sechs weitere pyrotechnische Gegenstände (vier Bengalische Fackeln und zwei Rauchkörper) gezündet. Durch diese weiteren Vorkommnisse wurde das Spielgeschehen jeweils nicht beeinträchtigt (Fall 1).



Kurz vor Spielende überstiegen zahlreiche Münsteraner Anhänger insbesondere in der Ostkurve den Begrenzungszaun zum Innenraum. Zeitgleich drängten Zuschauer aus den oberen Bereichen nach unten, so dass sich der Druck auf die weiter unten stehenden Zuschauer steigerte. Daraufhin wurden während des noch laufenden Spiels drei Fluchttore geöffnet und zahlreiche Münsteraner Anhänger liefen in Erwartung des anstehenden Aufstiegs in den Bereich zwischen der Bande hinter dem Tor und der Fankurve. Unmittelbar mit dem Abpfiff stürmten die Münsteraner Anhänger sodann das Spielfeld, wobei mindestens zwei weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Betreten des Innenraums und Platzstürme von Anhängern. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen (Vorfälle vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.360,- Euro. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Innenraum- und Platzsturm nicht in aggressiver Art und Weise und – soweit bekannt – ohne Verletzung von Personen erfolgten. Strafschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass zahlreiche Zuschauer bereits während des laufenden Spiels in den Innenraum gelangten und zudem pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden. Zudem lassen sich solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von



Zuschauern nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innewohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“). Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 2 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 13.360,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 01.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –